

ibw Der I a Aktio

Bekanntgabe ~~in~~ ö. - Teil Ratssitzung am 22.01.2018

### Spielhallen Eitorf

Die Vorgehensweise bei der Erteilung glücksspielrechtlicher Erlaubnisse an die Spielhallenbetreiber wurde in der Hauptausschusssitzung vom 21.11.2016 dargestellt.

Zwischenzeitlich wurden allen Betreibern (Ausnahme-)Genehmigungen erteilt, die den Weiterbetrieb der Spielhallen zumindest bis zum 30.06.2021 ermöglichen. Ab 01.07.2021 werden aufgrund der bekannten Abstandsproblematik (350 m Mindestabstand zwischen zwei Spielhallen) dann von heute vier Standorten lediglich zwei Standorte an den derzeitigen Spielhallenörtlichkeiten weiterbetrieben, sofern die Rechtslage dies weiter ermöglicht und die Betriebe von den Eigentümern aufrecht erhalten werden. Zwei Standorte entfallen dann oder werden an andere Örtlichkeiten verlegt.

Ein Spielhallenbetreiber hat gegen die an ihn erteilte und nicht ausschließlich begünstigende Ausnahmegenehmigung Klage vor dem VG Köln eingereicht. Dieser begehrt eine vollumfängliche Genehmigung für seinen Betrieb und greift zudem eine an den Konkurrenten erteilte Genehmigung an. Der Ausgang des Gerichtsverfahrens ist abzuwarten.

*Malin*

*Der II vordr. K.  
Aus meine Sicht Behandlung  
in öff. Teil unvollständig.*

*Stf.  
11.01.18*

*10.1.  
-31-1/16*

*12.01.18 st*